

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

Freitag, 22. April 2022

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 138	
Bekanntmachung der Satzung des Bearbeitungsgebietes Obere Eider	S. 142	
Manöverhekanntmachung	S 152	

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 42 a und b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung, die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind, wird ein Beirat gewählt. Er trägt den Namen "Beirat für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (2) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen im Kreisgebiet.
- (2) Der Beirat informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Menschen mit Behinderung an. Er unterstützt die Bildung weiterer Beiräte für Menschen mit Behinderung in den Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreffen.
- (4) Der Beirat erstellt jährlich einen kurzen, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit für den Kreistag. Am Ende der Wahlzeit ist ein ausführlicher, schriftlicher Bericht dem Kreistag vorzulegen.

§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten.
- (2) Die vorsitzende Person und im Verhinderungsfall die sie vertretende Person kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung Anträge an den Kreistag und an die Ausschüsse oder an die Landrätin oder den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag, die Ausschüsse oder die Landrätin oder den Landrat abzugeben.
- (4) Der Beirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus insgesamt neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich aus der vorsitzenden Person sowie acht stimmberechtigten, vom Kreistag gewählten Mitgliedern zusammen. Die vorsitzende Person ist die oder der Beauftragte des Kreises Rendsburg- Eckernförde für Menschen mit Behinderung.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen mit Hauptsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet sein.
- (3) Die acht weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Absatz 3 KrO. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Beirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderung endet, wenn die in § 4 Absatz 2 dieser Satzung genannte Voraussetzung im Verlaufe der Wahlzeit entfällt.

§ 5 Vorsitz

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Beirat für Menschen mit Behinderung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten einberufen.

- (2) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei stellvertretende vorsitzende Personen. Die Wahl der Stellvertretenden leitet die vorsitzende Person. Die Wahl hat dabei in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Die vorsitzende Person und im Verhinderungsfall die sie stellvertretende Person leitet die Sitzungen des Beirates.
- (4) Scheiden die stellvertretenden Personen vor Ablauf der Amtszeit des Beirates aus ihrem Amt aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführen.
- (5) Die vorsitzende Person und im Verhinderungsfall die sie vertretende Person führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die vorsitzende Person l\u00e4dt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mehr als der H\u00e4lfte der vom Kreistag gew\u00e4hlten Beiratsmitglieder muss die vorsitzende Person umgehend zu einer Sitzung des Beirates f\u00fcr Menschen mit Behinderung einladen.
- (2) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen selbst. Insbesondere kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Die vorsitzende Person des Sozial- und Gesundheitsausschusses, die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihr oder ihm benannte vertretende Person der Kreisverwaltung, sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 7 Beschlüsse

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vom Kreistag gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Beirat nicht beschlussfähig, so kann die Einberufung unverzüglich mit derselben Tagesordnung wiederholt werden. Der Beirat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. (2) Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder gefasst.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelungen in der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlichen Tätigen.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Beirat für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde Finanzmittel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 11.04.2022

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

Satzung

des

Bearbeitungsgebietes Obere Eider

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser und Bodenverbände – AGWVG – vom 21. März 1995 (GVOBI. Schl.-H. S. 115), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2000 (GVOBI Schl.-H. S. 121), wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

- (1) Dieser Verband hat die zeitlich befristete Aufgabe, an der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie mitzuwirken. Er ist kein Oberverband im Sinne des § 72 WVG.
- (2) In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen

§ 1 (zu §§ 1, 3,6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Bearbeitungsgebiet Obere Eider"
 Er hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandsvorstehers im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift: Verband "Bearbeitungsgebiet Obere Eider"
- (4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.

§ 2 (zu § 4 WVG) Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände:
 - Bothkamper See
 - Bredenbek
 - Eider am Schulensee
 - Felmer Au
 - Gettorf-Lindauer Au
 - Kronshagen- Ottendorfer Au
 - Krummwisch

- Melsdorfer Au
- Obere Eider
- Rade-Ostenfeld
- Schinkel-Warleberg
- Stifter Au
- Westensee
- Wittensee
- 2. Weitere Mitgliedschaften sind möglich.

§ 3 (zu § 2 Ziff. 13/14 WVG) Aufgabe

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die geschieht durch:

- 1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
- 2. Erarbeiten und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
- 3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen
- 4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe

§ 4 Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5 (zu § 5 WVG) Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6 (zu § 44 WVG) Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 (zu § 46 WVG) **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

(zu § 47 WVG)

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen.

Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 4, 16 Abs. 3 und 17 AGWVG zugewiesenen Aufgaben, u. a.:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten (entfällt),
- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltplänen,
- 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 7. Entlastung des Vorstands,
- 8. Festsetzung von Grundsätzen der für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- 9. Beschlussfassung für Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10

(zu § 48 WVG)

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sind.

- Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Mitgliedsverbände mit einer Größe bis zu 4.000 ha haben 1 Stimme, und über 4.000 ha 2 Stimmen
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

§ 11

(zu § 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 12 52,53 W

(zu § 52,53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Es gelten die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12.2026 und später alle 5 Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied von dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

§ 13

(zu § 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. (siehe auch § 16)

§ 14

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 1 Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt die unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 15 (zu § 56 WVG)

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
 Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wir der Vorstand zu Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der der Erschienen beschlussfähig, wenn er darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörde erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 16

(zu §§ 51, 54, 55 WVG)

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über
 Die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes. Hierzu gehört insbesondere die Abgabe verbindlicher Erklärungen für seine Mitglieder auf der Grundlage von Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.

§ 17 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen gemäß § 61 WVG übertragen.

- (2) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Der Hauptverbandsvorsteher und der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen haben dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen hat an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes beratend teilzunehmen, wenn der Verbandsvorsteher dies verlangt; im Übrigen hat er je nach dem Erfordernis der anstehenden Beratungen fach- und sachkundige Mitarbeiter zu entsenden. Der Vorstand kann bei Geschäftsführungsangelegenheiten im Einzelfall verlangen, dass der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen an den Vorstandssitzungen und Verbandversammlungen beratend teilnimmt. Der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstands teilzunehmen und zu Geschäftsführungsangelegenheiten das Wort zu verlangen.
- (3) Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können. Durch die Geschäftsordnung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter delegiert werden.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/ oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 3.000,-- € im Einzelfall oder 300,-- € monatlich.
- (5) Der Geschäftsführer und Mitarbeiter unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen. (WVG § 55)

§ 18 (zu § 52 WVG)

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen neben der Erstattung der Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verbandsvorsteher und ein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung. Sie wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 19 (zu § 65 WVG) Haushalt

- 1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 LWVG nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen.
- (2) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

(WVG § 65)

§ 20 (zu §§ 28, 29 WVG) Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge)
- (3) Die Beträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände.

§ 21 (zu DSGVO und LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personen bezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

- 1. Vor- und Familienname
- 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
- 3. grundstücksbezogene Daten
- 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- 1. Katasterämter Buchwerk
- 2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
- 3. untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 22 (zu § 22 AGWVG) Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde und auf der Internetseite des Verbandes.

§ 23 (zu §§ 72, 73 WVG) Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg.

§ 24 (zu § 75 WVG) Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 25 Satzungsänderung

- Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit (1)der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2)Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 26 (zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.2002 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung:

Ausgefertigt:

Techelsdorf, den 28.09.2021

Sehestedt, den UG, 84, 2022

Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher

Genehmigt:

Rendsburg, den 05.04.2022

Der Landrat des Kreises lendsb

als Aufsicht der Wasse

Bekannt gemacht:

Rendsburg, den 22. April 2022

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Anlage zur Satzung des Verbandes "Bearbeitungsgebiet Obere Eider"

Name des Wasser- u. Bodenverbandes	Größe ha	Anteil in %
Bothkamper See	7.002	.12,93
Bredenbek	4.443	8,20
Eider am Schulensee	6.705	12,38
Felmer Au	1.949	3,60
Gettorf-Lindauer Au	5.481	10,12
Kronshagen-Ottendorfer Au	1.819	3,36
Krummwisch	782	1,44
Melsdorfer Au	1.545	2,85
Oberer Eider	6.357	11,74
Rade-Ostenfeld	796	1,47
Schinkel-Warleberg	2.607	4,81
Stifter Au	1.328	2,45
Westensee ·	7.465	13,78
Wittensee-Exbek	5.885	10,87
	·	
Gesamtfläche	54.164	100

PRESSEMITTEILUNG

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

05.05.2022

12.05.2022

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 Feldstraße 234 24106 Kiel Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 21.04.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat - Kommunales und Ordnung